

Fort- lauf. Nr.	Name des Fonds.	Betrag des Fonds Ende December 1870.			Zweck der Stiftung und Verwendung der Zinsen.
		Thlr.	Gr.	Pf.	
					schuß ist zu Ergänzung des Kapitalbestands, aus welchem der Aufwand für den Neubau der Wohn- und Wirtschaftsgebäude des Gutes entnommen worden war, bestimmt.
					Wenn der Kapitalbestand die zur Deckung des vom Stifter hinterlassenen Mobiliarwerths von 8222 Thlr. 6 Gr. 7 Pf. und der Lösung aus dem Holzbestande an 6141 Thlr. 12 Gr. 7 Pf. erforderliche Höhe von in runder Summe 15,000 Thlr. erreicht haben wird, so soll zur anderweiten Normirung der stiftungsmäßigen Ausgaben verschritten werden.
53.	Hertel's	800	—	—	Von den jährlichen Zinsen werden auf Antrag der Collegiaten des Frauencollegiums und infolge Verordnung des königl. Cultusministeriums vom 23. October 1852 20 Thlr. als Stipendium an einen Studirenden aus Schlesien ausgezahlt. Collator der Stadtrath zu Jauer.
54.	Borch's	4,025	—	—	Von den jährlichen Zinsen werden auf Antrag der Collegiaten und infolge Genehmigungsverordnung des königl. Cultusministeriums vom 23. October 1852 120 Thlr. als Stipendium abwechselnd an Preußen und Schlesier ausgezahlt, und die sich ergebenden Zinsenüberschüsse zu Unterstützungen an sich an der Universität Leipzig habilitirende Preußen oder Schlesier, sowie an erkrankte oder einer Reiseunterstützung bedürftige Preußen oder Schlesier, welche auf der Universität Leipzig studiren, verwendet.
55.	Mangelsdorf's	1,000	—	—	Die Zinsen werden zu einem Stipendium an Studirende vorzugsweise aus der Familie des Stifters verwendet.
56.	Frank's	1,000	—	—	Die Zinsen werden der Bestimmung des Stifters entsprechend zu zwei Stipendien à 22 Thlr. 15 Gr. jährlich verwendet.
57.	Großmann's	1,000	—	—	Von den Zinsen werden jährlich zwei Stipendien à 22 Thlr. 15 Gr. der Bestimmung des Stifters gemäß ausgezahlt.
58.	Stipendium der Stadt Leipzig	1,000	—	—	Die Zinsen werden jährlich am 2. December an einen Studenten als Stipendium ausgezahlt.
59.	Dr. Franke's	2,000	—	—	Die Zinsen werden der Bestimmung des Stifters gemäß einem Studirenden vorzugsweise aus der Verwandtschaft des Stifters als Stipendium ausgezahlt.
60.	Weichardt's	1,750	—	—	Die Zinsen werden der Bestimmung des Stifters gemäß zu einem Stipendium für Studirende verwendet.
61.	Morgenstern's	1,100	—	—	Die Zinsen werden zu gleichen Theilen an zwei Studirende als Stipendien ausgezahlt.
62.	Körbitz's	300	—	—	Zu zwei Stipendien bestimmt. Die Zinsen werden infolge Verordnung des königl. Cultusministeriums vom 6. November 1866 so lange angehämmelt und kapitalisiert, bis der ursprünglich festgesetzte
		Kapital und 89 9 8 Baarbestand.			